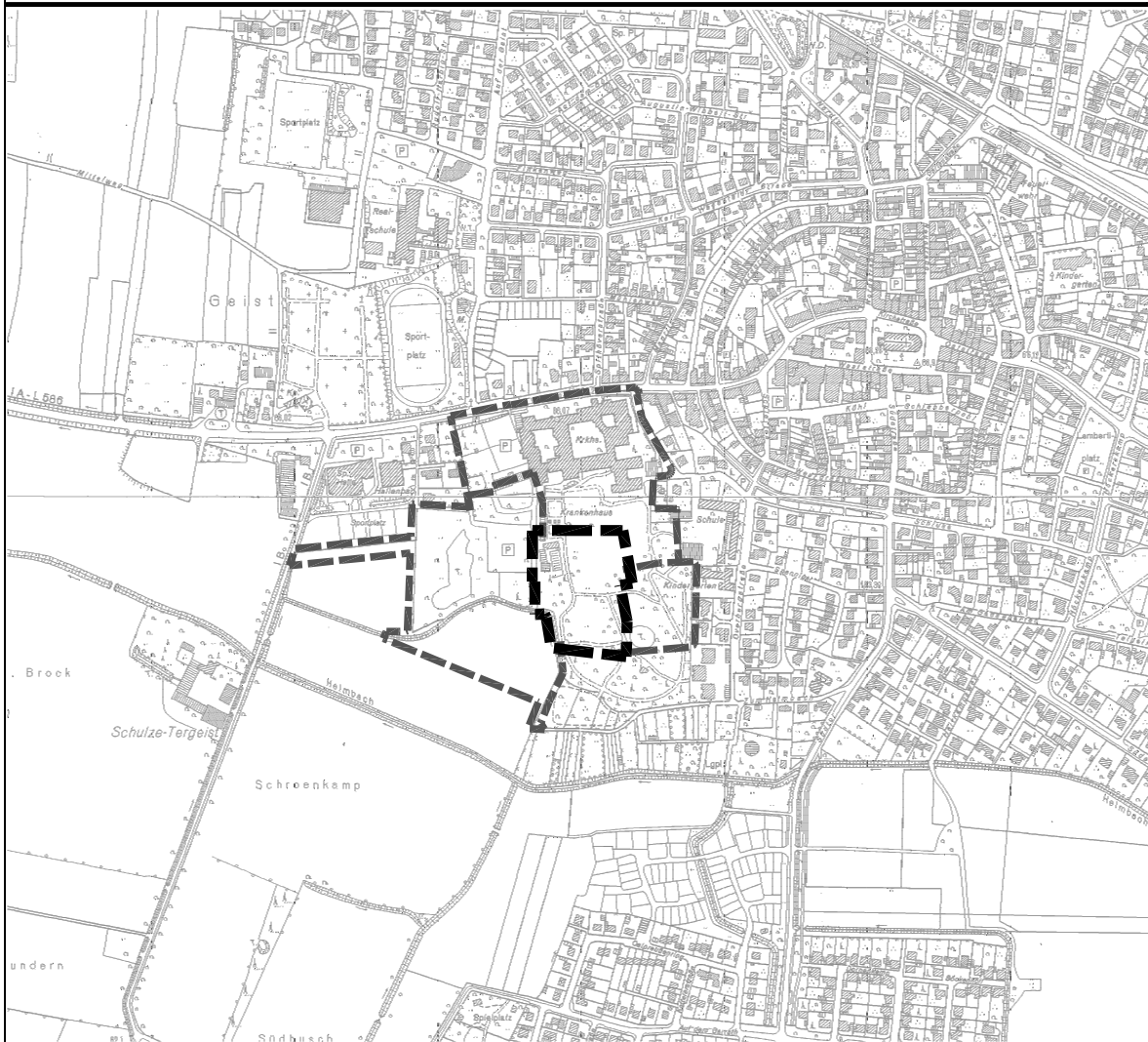


STADT SENDENHORST:

BEBAUUNGSPLAN NR. 43

„St. Josef-Stift“, 6. Änderung



Gemarkung Sendenhorst, Flur 44

Übersichtskarte: M 1:10.000

0 50 100 m

Katasterkarte im Maßstab 1:1.000

Planformat: 118 cm x 82 cm

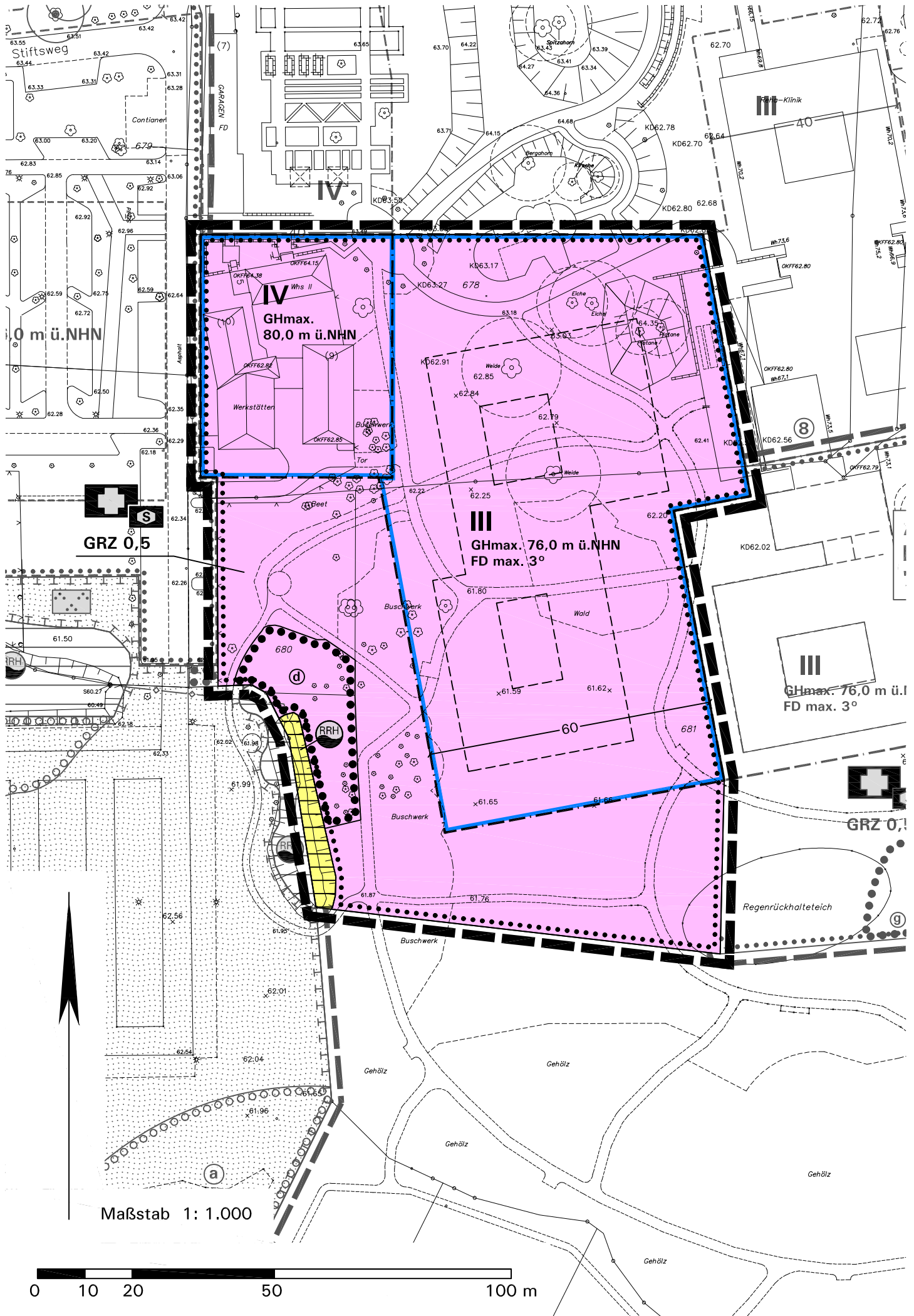


Bearbeitung in Abstimmung mit der Verwaltung:

Tischmann Loh & Partner
Stadtplaner PartGmbH
Berliner Straße 38, 33378 Rheda-Wiedenbrück
Tel. 05242 5509-0, Fax 05242 5509-29

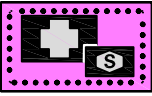

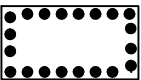
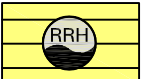
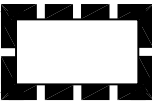
Entwurf Februar 2023

Gez.: Pr
Bearb.: Ti



Zeichenerklärung und textliche Festsetzungen

A. Planzeichen und Festsetzungen gemäß § 9 BauGB i.V.m. BauNVO

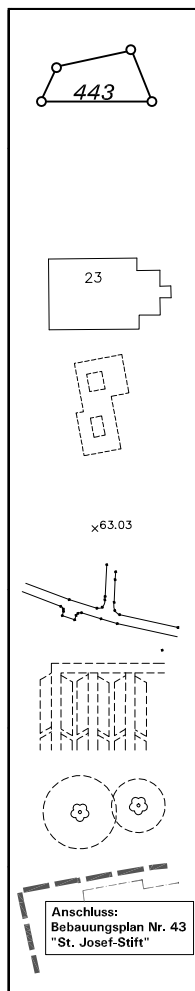
| | |
|---|---|
|  | 1. Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 (1) Nr. 5 BauGB) Gemeinbedarfsfläche, hier gesundheitlichen und sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen: Krankenhaus mit Rehabilitationsklinik und Seniorenwohnhaus mit Pflegeeinrichtung sowie jeweils ergänzende Einrichtungen, Nebenanlagen und Stellplatzanlagen |
| GRZ 0,5 | 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB) Grundflächenzahl GRZ (§ 19 BauNVO), Höchstmaß, hier 0,5 |
| III | Zahl der Vollgeschosse (§ 20 BauNVO), Höchstmaß, hier 3 Vollgeschosse |
| GHmax. ... m ü.NHN | Höhe baulicher Anlagen (§ 16 i.V.m. § 18 BauNVO) einschließlich Nebenanlagen, hier: maximal zulässige Gebäude- bzw. Gesamthöhe (= oberster Abschluss) in Meter über NHN (Normalhöhennull, Höhensystem DHHN 2016), siehe textliche Festsetzung C.1.1 |
|  | 3. Bauweise; überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB) Überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 BauNVO) = durch Baugrenzen umgrenzter Bereich Nicht überbaubare Grundstücksfläche |
| | 4. Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB) - entfällt - (Hinweis: Anschluss an das Straßennetz siehe Bebauungsplan Nr. 43) |
|  | 5. Planungen, Nutzungsregelungen, Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Pflanzbindungen (§ 9 (1) Nrn. 20, 25 BauGB) Bindungen für die Erhaltung von standortgerechten Gehölzen und Gehölzgruppen und für deren fachgerechte Pflege (§ 9 (1) Nr. 25b BauGB), siehe textliche Festsetzung C.3.1: - Erhalt von Heckenzügen und Gehölzgruppen |
|  | 6. Sonstige Planzeichen und Festsetzungen Fläche für die Rückhaltung von Niederschlagswasser (§ 9(1) Nr. 14 BauGB) |
|  | Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 (7) BauGB) |
| ← 60 → | Maßangaben in Meter, hier 60,0 m |

FDmax. 3°

7. Gestalterische Festsetzungen (§ 89 BauO i.V.m. § 9 (4) BauGB)

Dachform und -neigung der Hauptbaukörper, hier Flachdach mit maximal 3° Neigung, siehe textliche Festsetzung D.1.1

B. Katasteramtliche und sonstige Darstellungen ohne Festsetzungscharakter



Vorhandene Flurstücksgrenzen mit Grenzstein und Flurstücksnummer

Einträge in der Katasterkarte, Auszug (Vermessungsbüro Kalverkamp, Sendenhorst, Stand Februar 2020):

- Vorhandene Gebäude

- Geplante Erweiterung der Reha-Klinik

- Höhen in Meter über NHN (Normalhöhennull, Höhensystem DHHN 2016)

- Vorhandene Fahrgassen und Wege

- Vorhandene Stellplatzanlagen mit Gliederung

- Baumstandorte, markante Einzelbäume z.T. mit Baumkronen eingemessen

Bebauungspläne Nr. 43, Nr. 43.2 und 43.5, Festsetzungen siehe jeweils Originalplan

C. Textliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB und BauNVO

1. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. der BauNVO)

1.1 Höhe baulicher Anlagen (§ 16 i.V.m. § 18 BauNVO) einschließlich Nebenanlagen in Meter über NHN (Normalhöhennull, Höhensystem DHHN 92):

Als **oberer Abschluss** (= maximal zulässige Höhe) gilt je nach Dachform: Oberkante First oder Schnittlinie der Außenwand mit der Dachhaut bzw. der oberste Abschluss der Wand (Attika).

Als **Ausnahme** nach § 31 (1) BauGB kann die in der Plankarte festgesetzte Höhe der baulichen Anlagen durch Dachaufbauten für Maschinen-/Technikräume, Lüftungsanlagen, Fahrstühle sowie durch andere Baukörper oder Nebenanlagen mit betriebsbedingt zwingenden Höhenanforderungen ggf. um bis zu 5 m überschritten werden. Für notwendige Schornsteine kann als Ausnahme eine Überschreitung der jeweils festgesetzten Höhen um bis zu 10 m zugelassen werden.

2. Überbaubare und nicht überbaubare Flächen, Nebenanlagen (§ 9 (1) Nrn. 2, 4 BauGB)

2.1 Oberirdische Sammelstellplatzanlagen sind im Änderungsbereich Nr. 43.6 nicht zulässig, **Tiefgaragen** sind nur im westlichen Teilbereich mit der bis zu viergeschossigen Bebauungsmöglichkeit zulässig (Zulässigkeit gemäß Bebauungsplan Nr. 43 und Nr. 43.5 nur in den festgesetzten Flächen für Stellplatzanlagen und innerhalb der dort definierten angrenzenden überbaubaren Teilflächen).

Ausnahmen nach § 31 (1) BauGB können für einzelne Stellplatzanlagen mit bis zu 10 Stellplätzen zugelassen werden (z.B. Anlagen für nicht mobile Patientengruppen an Sonderstandorten).

3. Planungen, Nutzungsregelungen, Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Pflanzbindungen (§ 9 (1) Nrn. 20, 25 BauGB)

3.1 Bindungen für Erhalt und fachgerechte Pflege von standortgerechten Gehölzen und Gehölzgruppen (§ 9 (1) Nr. 25b BauGB):

Erhalt und fachgerechte Pflege von Heckenzügen, Baumhecken, Gehölzgruppen: Die festgesetzte Gehölzgruppe (d) ist als geschlossener, standortgerechter, heimischer Gehölzbestand dauerhaft zu erhalten und weiter zu entwickeln.

Grundsätzliche Vorgaben für Erhalt und fachgerechte Pflege:

- Abgängiger standortgerechter Bestand ist entsprechend zu ersetzen. Nicht standortheimische Bäume und Sträucher sind durch standortheimische Gehölze zu ersetzen.
- Stammumfang bei Ersatzpflanzungen für Einzelbäume und Bäume in Baumgruppen: mindestens 20 cm in 1 m Höhe.
- Die DIN-Norm 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ ist zu beachten (s.o.).

3.2 Dachbegrünung von Flachdächern (§ 9(1) Nr. 25a BauGB): Die für Dachbegrünungen geeigneten Flachdächer sind zu mindestens 40 % extensiv zu begrünen. Als geeignete Dachflächen gelten die gesamte Flachdachfläche der obersten Ebene abzüglich der Flächenanteile für notwendige technische Aufbauten und der für Belichtungszwecke genutzten Flächen (Glasüberdachung für Lichthöfe, Lichtkuppeln etc.).

Die durchwurzelbare Gesamtschichtdicke der Vegetationstragschicht muss mindestens 10 cm betragen. Die Bepflanzung mit einer standortgerechten Vegetation ist fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten, flächenhafte Ausfälle der Vegetation ab 5 m² sind in der folgenden Pflanzperiode zu ergänzen.

Die Kombination der Begrünung mit aufgeständerten Solaranlagen ist zulässig. Hierbei können auch variierende Substrathöhen vorgesehen werden (geringere Aufbauhöhe vor der energieaktiven Paneelvorderseite zur Vermeidung von Verschattungen).

Hinweise: Die Pflanzenauswahl ist auf das jeweilige Substrat abzustimmen. Auf eine angemessene Vielfalt der Artenzusammensetzung und der Lebensräume für Flora und Fauna ist zu achten.

4. Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9(1) Nr. 24 BauGB) i. V. m. Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft (§ 9(1) Nr. 20 BauGB)

4.1 Insekten- und fledermausfreundliche Beleuchtungen von Fassaden, Fahrstraßen, Stellplatzanlagen und Außenanlagen im Sinne des Artenschutzes im Plangebiet:

- Für die Beleuchtung sind Leuchtmittel mit geringem Blaulicht- bzw. UV-Anteil mit einem Spektralbereich zwischen 540 - 650 nm und mit einer Farbtemperatur ≤ 2.700 Kelvin zu verwenden. Sofern bei Wegeabschnitten mit starkem Besucher-/Patientenverkehr Sicherheitsaspekte oder versicherungstechnische Anforderungen diese Leuchtmittel nicht zulassen, sind entsprechend notwendige Lösungen mit anderen technischen Ausführungen zulässig, zeitweises Abdimmen, Abschalten etc. ist zu prüfen.
- Ein Anstrahlen der Gebäudefassaden im Plangebiet ist nicht zulässig.
- Blendwirkungen sind zu unterbinden (insbesondere durch Verwendung geschlossener Lampengehäuse, Ausrichtung der Lichtkegel nach unten, geringe Masthöhen etc.), eine Lichtstreuung über die zu beleuchtenden Anlagen und Flächen hinaus ist zu vermeiden.
- Leuchtkörper und Reflektoren sind so auszurichten, dass kein Licht in die Niederschlagswasserrückhalteflächen und in die Grünflächen im Südwesten und Süden fällt.

Auf Hinweis E.4 wird ergänzend verwiesen.

5. Gebiete, in denen bei der Errichtung von Gebäuden oder bestimmten sonstigen baulichen Anlagen bestimmte bauliche und sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung getroffen werden müssen (§ 9(1) Nr. 23b BauGB)

- 5.1 Verpflichtung zur Errichtung von Solaranlagen:** Die für Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie (Solaranlagen) geeigneten Dachflächen des Hauptgebäudes sind zu mindestens 40 % mit Photovoltaik- und/oder Solarthermiemodulen auszustatten (= Solarmindestfläche). Als geeignete Dachflächen gelten bei Flachdächern die gesamte Dachfläche der obersten Ebene abzüglich der Flächenanteile für notwendige technische Aufbauten und der für Belichtungszwecke genutzten Flächen (Glasüberdachung für Lichthöfe, Lichtkuppeln etc.). Auf die nachzuweisende Solarmindestfläche können Fassadenflächen des Hauptgebäudes, an denen Photovoltaik-/Solarthermiemodule installiert werden, angerechnet werden.

D. Gestaltungsfestsetzungen gemäß § 89 BauO NRW in Verbindung mit § 9 (4) BauGB - örtliche Bauvorschriften

1. Gestaltung baulicher Anlagen (§ 89 (1) Nr. 1 BauO)

- 1.1 Dachform und Dachneigung:** Gemäß Eintrag in der Plankarte sind für die Hauptbaukörper nur Flachdächer mit einer maximalen Dachneigung von 3° zulässig. Extensive Dachbegrünungen und Solaranlagen als Dachaufbauten sind ausdrücklich zulässig.

2. Gestaltungs- und Bepflanzungsvorschriften

- 2.1 Begrünung ebenerdiger Pkw-Sammelstellplatzanlagen mit mehr als 5 Stellplätzen:** Bei ggf. als Ausnahme zulässigen Stellplatzanlagen ist für jeweils angefangene 5 Stellplätze mindestens ein standortgerechter heimischer Laubbaum oder ein stadtklimatisch besonders geeigneter Laubbaum anzupflanzen (Hochstamm, Stammumfang von mindestens 16-18 cm). Die Anpflanzungen sind zwischen oder neben den Stellplätzen regelmäßig verteilt vorzunehmen. Angrenzender standortgerechter Baumbestand kann angerechnet werden.

3. Ausdrückliche Hinweise und Empfehlungen zu den Bauvorschriften

Bei Gestaltungsfragen wird insbesondere in Zweifelsfällen eine frühzeitige Abstimmung mit der Stadt empfohlen.

Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften richten sich nach den Vorschriften der BauO NRW. Zuwiderhandlungen gegen örtliche Bauvorschriften sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne der Bußgeldvorschriften der BauO NRW und können entsprechend geahndet werden.

E. Sonstige Hinweise

1. Altlasten:

Weder das Kataster des Kreises über altlastenverdächtige Flächen und Altlasten noch das Verzeichnis über Altablagerungen, Altstandorte und schädliche Bodenveränderungen enthalten zurzeit Eintragungen im Plangebiet. Auch darüber hinaus liegen keine Anhaltspunkte vor, die den Verdacht einer Altlast oder von schädlichen Bodenveränderungen begründen. Gemäß § 2 (1) Landesbodenschutzgesetz besteht die Verpflichtung, Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder einer schädlichen Bodenveränderung unverzüglich der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Warendorf mitzuteilen, sofern derartige Feststellungen bei der Durchführung von Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen getroffen werden.

2. Kampfmittel:

Die Durchführung aller bodeneingreifenden Maßnahmen hat mit der gebotenen Vorsicht zu erfolgen, da ein Kampfmittelvorkommen im Plangebiet nicht völlig ausgeschlossen werden kann. Bei entsprechendem Verdacht auf Kampfmittelvorkommen (zum Beispiel bei außergewöhnlicher Verfärbung des Erdaushubes oder verdächtigen Gegenständen) ist die Arbeit sofort einzustellen, die Polizei und der Staatliche Kampfmittelräumdienst (Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 22, Postfach, 59817 Arnsberg, Tel. 02331-6927-3890) sind umgehend zu verständigen.

3. Bodendenkmale:

Bei Erdarbeiten oder anderen Eingriffen in den Boden muss damit gerechnet werden, dass bisher unbekannte Bodendenkmäler angetroffen werden; es können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten sowie Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Zudem muss bei Bodeneingriffen mit dem Antreffen von Fossilien aus dem mittleren Pleistozän gerechnet werden, daher ist auch das LWL-Museum für Naturkunde einzubeziehen.

Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig vor Beginn dem LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster, An den Speichern 7, 48157 Münster sowie dem LWL-Museum für Naturkunde, Sentruper Straße 285, 48161 Münster schriftlich mitzuteilen. Vor Beginn der geplanten Baumaßnahmen ist das LWL-Museum für Naturkunde (christian.pott@lwl.org) frühzeitig zu informieren, damit baubegleitende Maßnahmen abgesprochen werden können.

Dem LWL oder der Stadt als untere Denkmalbehörde sind Bodenfunde etc. unverzüglich zu melden, ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden. Dem LWL oder den Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 16 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

4. Artenschutz:

Sofern vorhandene Gehölze beschnitten bzw. entfernt werden sollten, sind die rechtlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu beachten (insbesondere die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG). Zudem ist es gemäß § 39 BNatSchG u. a. zum Schutz von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten verboten, in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September eines Jahres Bäume, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze zu roden, abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen. Unberührt von diesem Verbot bleiben schonende Form- und Pflegeschnitte sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Maßnahmen, die aus wichtigen Gründen nicht zu anderer Zeit durchgeführt werden können.

Beleuchtung von Gebäuden, Verkehrsflächen, Freiflächen und Stellplatzanlagen:

Im Sinne des Artenschutzes sind im Außenbereich insekten- und fledermausfreundliche Beleuchtungen zu wählen. Lampen und Leuchten sind auf das Notwendige zu beschränken. Beleuchtungszeiten und -intensitäten sind zu minimieren (z. B. nächtliches Abschalten oder Abdimmen, Bewegungsmelder), Blendwirkungen zu unterbinden (z. B. Verwendung geschlossener Lampengehäuse, Ausrichtung des Lichtkegels nach unten, geringe Masthöhen etc.). Additive Störungen durch Licht sind zu vermeiden. Ein ganzheitliches Beleuchtungskonzept und eine enge Abstimmung der Artenschutzfragen mit dem Kreis Warendorf werden ausdrücklich empfohlen.

Auf die Veröffentlichung „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW wird ausdrücklich verwiesen.

Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von planungsrelevanten Arten und Arten der allgemeinen Brutvogelfauna:

Die Brutzeit der Vögel umfasst den Zeitraum 15. März bis 31. Juli. Alle bauvorbereitenden Maßnahmen, wie z.B. die Räumung des Baufeldes müssen zum Schutz der Brutvögel außerhalb der Brutzeit (15. März bis 31. Juli) durchgeführt werden. Somit können Tötung und Störungen während der Fortpflanzungszeit (Verbote nach § 44 (1) Nr. 1 und 2 BNatSchG) aller vorkommenden Vogelarten vermieden werden. Siedeln sich Vögel trotz schon begonnener Bauarbeiten in der Nähe der Baustelle im Wirkraum an, ist davon auszugehen, dass diese durch die Arbeiten nicht gestört werden. Somit kann die Gefährdung (Störungen während der Fortpflanzungszeit; Verbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) aller vorkommenden Vogelarten vermieden werden.

Erweiterte Bauzeitenregelung für den Waldkauz:

Laut LANUV NRW sollte eine Gewährleistung von Störungsarmut insbesondere während der Balz, Brut- und Jungenaufzucht (Januar bis Juni) stattfinden. Daher ist für die Baumaßnahmen in dem für den Waldkauz störungsfrei zu haltenden Bereich eine erweiterte Bauzeitenregelung zu beachten, in der die bauvorbereitenden Maßnahmen, wie z.B. die Räumung des Baufeldes zum Schutz des Waldkauzes außerhalb der Balz, Brut- und Jungenaufzucht (Januar bis Juni) durchgeführt werden. Die Intensität der Beeinträchtigung ist abhängig von der Art der baulichen Maßnahme. Dies ist im Einzelfall durch Artenschutzgutachter zu bewerten und ggf. mit den Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Bauliche Maßnahmen, die nachweislich nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung während der Brutzeit führen, sind ggf. nach Einzelfallentscheidung zulässig.

F. Aufstellungsverfahren

Aufstellungsbeschluss

Der Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Sendenhorst hat in öffentlicher Sitzung am die Aufstellung des Bebauungsplans gem. § 2 (1) BauGB beschlossen. Dieser Beschluss wurde vom bis öffentlich bekannt gemacht.

Sendenhorst, den

.....
Die Bürgermeisterin

Frühzeitige Beteiligung

Der Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung über die frühzeitige Beteiligung gem. §§ 3 (1), 4 (1) BauGB vom wurde vom bis öffentlich bekannt gemacht. Die frühzeitige Beteiligung hat in der Zeit vom bis stattgefunden.

Sendenhorst, den

.....
Die Bürgermeisterin

Offenlage des Planentwurfes

Der Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Sendenhorst hat in öffentlicher Sitzung am beschlossen, den Bebauungsplanentwurf öffentlich auszulegen. Dieser Beschluss gem. §§ 3 (2), 4 (2) BauGB vom wurde vom bis öffentlich bekannt gemacht. Die Offenlage hat in der Zeit vom bis stattgefunden.

Sendenhorst, den

.....
Die Bürgermeisterin

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Sendenhorst hat in öffentlicher Sitzung am
a) über die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Anregungen,
b) über die im Rahmen der öffentlichen Auslegung eingegangenen Anregungen und
c) den Bebauungsplan als Satzung gem. § 10 BauGB beschlossen und hat
d) der Begründung mit Umweltbericht zum Bebauungsplan zugestimmt.

Sendenhorst, den

.....
Die Bürgermeisterin

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss mit Hinweis auf Ort und Zeit der Bereithaltung des Bebauungsplanes und seiner Begründung zu jedermanns Einsicht wurde vom bis in den Aushangkästen der Stadt Sendenhorst öffentlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan hat somit am Rechtskraft erlangt.

Sendenhorst, den

.....
Die Bürgermeisterin

G. Rechtsgrundlagen der Planung

Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6);

Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6);

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240);

Planzeichenverordnung (PlanzV) i. d. F. vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802);

Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2513), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3905).

Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2023) vom 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2022 (BGBl. I S. 2512).

Landesbauordnung (BauO NRW 2018) i. d. F. vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.09.2021 (GV. NRW. S. 1086);

Landeswassergesetz (LWG NRW) i. d. F. des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV. NRW. S. 1470);

Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490);

Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) i. d. F. vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741);

Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Artikel 107 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328).

| |
|---|
| <p>Die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 43 „St. Josef-Stift“ ersetzt die für den Geltungsbereich bisher geltenden Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 43 „St. Josef-Stift“ und seiner 2. Änderung und Erweiterung vollständig. Diese Verdrängungsfunktion soll jedoch keine Aufhebung bewirken, d. h. sofern die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 43 „St. Josef-Stift“ unwirksam werden sollte, lebt das frühere Recht wieder auf.</p> |
|---|